

## **Eine Bestattung organisieren**

Von Jan S. Möllers

### **Die Gesetze - Es ist immer mehr möglich als man denkt**

Der Rahmen für die Bestattung eines Menschen ist gesetzlich geregelt. In Deutschland hat jedes Bundesland ein eigenes Bestattungsgesetz, in Österreich ist es ähnlich. Die Schweiz hat kein Bestattungsgesetz, die Vorschriften werden dort durch Bestattungsverordnungen der Kantone geregelt. Diese Verordnungen sind an vielen Stellen liberaler als die Bestattungsgesetze in Deutschland und Österreich. In der Schweiz kann man z.B. die Asche seiner Verstorbenen prinzipiell mit nach Hause nehmen – genaueres ist dann in den Gemeinden geregelt. Die nun folgenden Informationen über rechtliche Fragen beziehen sich zunächst auf Deutschland. Vieles ist in der Schweiz und in Österreich ähnlich, und an bestimmten Stellen werden Unterschiede explizit benannt. Dieser Abschnitt ist kein Rechtsratgeber, sondern stellt lediglich Erfahrungswissen resultierend aus der Tätigkeit eines Bestatters zur Verfügung.<sup>1</sup>

Bestattungsgesetze sind relativ kurz, prägnant und für Laien ebenfalls recht gut verständlich. Es ist sinnvoll, sich einmal das Bestattungsgesetz des eigenen Bundeslandes im Internet herauszusuchen und durchzulesen. Die meisten Menschen sind erstaunt, was alles in diesen Gesetzen NICHT drinsteht, wo also (zumindest juristisch gesehen) Handlungsfreiheit besteht. Die Vorstellung, der Ablauf einer Bestattung sei vorgeschrieben und gesetzlich festgelegt, entspricht also nicht der Realität.

Die meisten Gesetze definieren zunächst, für wen sie gelten, also wer eine Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Bestimmungen des Gesetzes für Babys gelten, die noch während der Schwangerschaft im Mutterleib gestorben sind. Danach wird festgelegt, wie und vom wem der Tod festgestellt und der Totenschein ausgestellt werden muss, gefolgt von Vorschriften zu medizinischen Untersuchungen an Verstorbenen. Ein Abschnitt bezieht sich auf Vorschriften zum Transport und Verwahrung von Verstorbenen: Man braucht ein spezielles Auto und einen gekühlten, abgeschlossenen und leicht zu reinigenden Raum. Außerdem gibt es häufig Regelungen, wieviel Zeit zwischen Tod und Bestattung vergehen muss und darf und schließlich wird festgeschrieben, dass alle Verstorbenen auf einem Friedhof oder an einem rechtlich gleichgestellten Ort beigesetzt werden müssen bzw. mögliche Ausnahmen von dieser Friedhofspflicht.

Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Grundbegriffe und Bestimmungen erklärt, die durch die Gesetze getroffen werden, deren Kenntnis wichtig ist, um Trauernde und Sterbende gut zu begleiten. Vor allem die folgenden vier Begriffe sind

---

<sup>1</sup> Umfassende Beratung und Informationen bei Aeternitas e.V.: [www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de)

in der Praxis zentral: Bestattungspflicht, Kostentragungspflicht, Totenfürsorgerecht und Bestattungsverfügung.

In jedem Bestattungsgesetz gibt es eine Liste der bestattungspflichtigen Personen. Die fängt mit den Ehe- und eingetragenen Lebenspartner\*innen an, dann folgen Kinder und Eltern. Die Stellung weiterer Verwandter unterscheidet sich je nach Bundesland. Es sind also die offiziellen Angehörigen eines Menschen, die sich um die Bestattung kümmern müssen. Die Bezahlung der Bestattung gehört in der Praxis meistens auch dazu. Trotzdem gibt es noch einen Unterschied zwischen Bestattungspflicht und Kostentragungspflicht: Die Kosten einer Bestattung werden zunächst aus dem Nachlass einer verstorbenen Person bezahlt, damit sind zunächst einmal die Erb\*innen einer Verstorbenen kostentragungspflichtig. In den meisten Fällen sind Erb\*innen und Bestattungspflichtige die gleichen Personen und damit sowohl bestattungs-, als auch kostentragungspflichtig. Aber es gibt Ausnahmen, z.B. wenn jemand in einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall stirbt. Dann muss die Verursacher\*in bzw. die Versicherung die Bestattung bezahlen; sie wird also kostentragungspflichtig ohne bestattungspflichtig zu werden. Sollte jemand sein Vermögen einer Stiftung vermachen, würde diese die Bestattung bezahlen. Das Recht jedoch, die Bestattung zu beauftragen und zudem alle weiteren Entscheidungen zu treffen, würde bei bestattungspflichtigen (und in diesem exemplarischen Fall als Totenfürsorgeberechtigte angenommenen) Zugehörigen der Toten verbleiben.

In einer Bestattungsverfügung kann jeder Mensch seine Vorstellungen für die eigene Bestattung selbst festlegen. Sie ist bindend für diejenigen, die dann die Bestattung organisieren. Am einfachsten ist es, das schriftlich zu tun, prinzipiell gilt auch das gesprochene Wort, soweit es bezeugt werden kann. Eine schriftliche Bestattungsverfügung muss den Namen der verfügenden Person, Ort, Datum und Unterschrift enthalten.

Eine Vollmacht über den Tod hinaus, ersetzt keine Bestattungsverfügung, denn in der Logik der Bestattungsgesetze ist die Bestattung eines Menschen nicht seine eigene Aufgabe, sondern die der bestattungspflichtigen Zugehörigen. Eine Person, welche einer Freundin, die nicht gesetzlich bestattungspflichtig ist, die Aufgabe übertragen möchte, für ihre Bestattung zu sorgen, muss dies explizit schriftlich festhalten, z.B. in einer Bestattungsverfügung oder schriftlich ergänzend in der Vollmacht. Das könnte so lauten: „Die Vollmacht umfasst auch die Organisation meiner Bestattung.“

In einer Generalvollmacht, die über den Tod hinausgeht, ist das nicht automatisch enthalten. Dann bleiben die gesetzlich Bestattungspflichtigen zuständig und können alle Entscheidungen treffen.

Wenn mit der Bestattungsverfügung festgelegt werden soll, dass die Bestattungspflichtigen nicht die Entscheidungskompetenz haben, muss eine Alternativperson mit dem Totenfürsorgerecht ausgestattet werden. Wie die Begriffe bereits ausdrücken, handelt es sich einmal um eine gesetzliche Pflicht, und einmal um ein Recht, das verliehen werden kann.

Wer bestattungspflichtig ist, steht im Bestattungsgesetz. Dies ist nicht durch eine Bestattungsverfügung änderbar. Das Totenfürsorgerecht hingegen ist in keinem Gesetz explizit geregelt. So kann anhand einer Bestattungsverfügung, die gewünschte Person aufgeführt und festgelegt werden. Wer das Totenfürsorgerecht hat, kann entscheiden, wie die Bestattung gestaltet werden soll. Die berechnigte Person darf und kann die Entscheidungen gegen Bestattungspflichtige durchsetzen.

Diese Unterscheidung ist dann wichtig, wenn eine sterbende Person wünscht, dass ihre Freund\*innen sich um die Bestattung kümmern und nicht ihre Herkunftsfamilie oder ihre Kinder. In diesem Fall ist es wichtig eine schriftliche Verfügung zu machen und sich am besten vorher juristisch beraten zu lassen.

Es gibt viele Vorlagen für Bestattungsverfügungen. Die meisten beinhalten Listen zum Ankreuzen. Das ist erstmal sehr orientierend. Es birgt allerdings die Gefahr sich auf eine scheinbar technische Ebene zu beschränken ohne sich über die Bedeutung der eigenen Vorstellungen klarer zu werden oder auszutauschen. Wir schlagen hier deshalb eine Vorlage mit Leitfragen statt Ankreuzoptionen vor.

## Bestattungsverfügung

Für meine Bestattung ist mir wichtig: (allgemeine Bemerkungen und Gedanken)

Alle auftauchenden Fragen sollen entschieden werden durch: (Totenfürsorgerecht)

In den ersten Stunden nach meinem Tod ist mir folgendes wichtig:

Für meinen Sarg, meine Kleidung und Sargbeigaben möchte ich folgendes festlegen:

Bestattungsart: (Erdbestattung, Feuerbestattung oder Reerdigung bzw. wem möchte ich diese Entscheidung überlassen)

Bestattungsort:

Für meine Trauerfeier oder Beisetzung ist mir wichtig: (wer soll sprechen, soll es eine spirituelle oder religiöse Begleitung geben, welche Musik soll gespielt werden, soll es besondere Rituale geben?)

Für meine Grabgestaltung ist mir wichtig: (Grabstein, Inschriften, Blumen)

Was mir sonst noch wichtig ist:

Die Bestattung soll finanziert werden durch:

Name geb.

Unterschrift

Ort/Datum

## Sozialbestattungen und ordnungsamtliche Bestattungen

Die Finanzierung einer Bestattung setzt den Blick auf das Thema Bestattungs- und Kostentragungspflicht voraus. Zunächst soll die Bestattung eines Menschen aus dem Nachlass bezahlt werden. Sollte jedoch kein Nachlass vorhanden sein oder sogar Schulden hinterlassen werden, müssen die Bestattungspflichtigen trotzdem die Bestattung organisieren und - soweit sie als Erben oder Unterhaltsverpflichtete auch kostentragungspflichtig sind - bezahlen.

Wenn eine kostentragungspflichtige Person ebenfalls kein Geld besitzt, kann eine Übernahme der Kosten beim Sozialamt beantragt werden. Die Situation verkompliziert sich, sollte es z.B. mehrere bestattungs- und kostentragungspflichtigen Kinder geben, welche zudem über die ganze Welt verstreut sind oder gar ein Familienkonflikt besteht. Die Übernahme der Bestattungskosten durch das Sozialamt wird umgangssprachlich oft als Sozialbestattung bezeichnet. Es ist aber keine spezielle Form von Bestattung, sondern eine Zahlungszusage des Sozialamts. Durch sie können die bestattungspflichtigen Zugehörigen eine\*n Bestatter\*in und einen Friedhof aussuchen. Die Höhe der übernommenen Kosten ist festgelegt. Sie ist meistens geringer als die sonstigen Preise eines Bestattungsunternehmens. Es kann also sein, dass Bestatter\*innen oder Friedhöfe eine Sozialbestattung nicht annehmen, Zuzahlungen verlangen oder nur reduzierte Leistungen anbieten.

Eine Sozialbestattung können nur Bestattungs- und Kostentragungspflichtige beantragen.<sup>2</sup> Auch dann, wenn jemand in einer Bestattungsverfügung mit dem Totenfürsorgerecht bevollmächtigt wurde, kann die betroffene Person nur in absoluten Ausnahmefällen eine Kostenübernahme erlangen. Dies können normalerweise nur Menschen, die gesetzlich verpflichtet sind die Bestattung zu bezahlen. Diese gesetzlichen Pflichtregelungen können per Vollmacht oder Verfügung nicht verändert werden: Das Totenfürsorgerecht ist eben ein Recht, keine Pflicht.

Das Einkommen der Verstorbenen, das sie zu Lebzeiten erhalten haben, spielt keine Rolle bei der Frage, ob eine Kostenübernahme gewährt wird. Wenn Verstorbene Unterstützung vom Sozialamt oder Arbeitsamt bekommen haben, bedeutet das nicht automatisch, dass die Bestattung von diesen Institutionen finanziert wird. Wie oben bereits erwähnt: In der Logik der Bestattungsgesetze ist die Bestattung (und die Bezahlung derselben) des verstorbenen Menschen nicht seine Aufgabe. Sie liegt in den Zuständigkeiten seiner bestattungs- und kostentragungspflichtigen Zugehörigen. Ihr Einkommen und Besitz ist ausschlaggebend für die Frage der Kostenübernahme. Ein weiterer Sonderfall tritt ein, wenn weder Geldmittel noch bestattungs- und kostentragungspflichtige Angehörige greifbar sind. In diesem Fall beauftragt die Gemeinde die Bestattung. Hier spielen die Bedürfnisse der Zugehörigen und die Wünsche der Verstorbenen zunächst keine Rolle. Das muss aber nicht so sein – auch hier kann man in einer Bestattungsverfügung festlegen, dass z.B. eine Erdbestattung

---

<sup>2</sup> Ausführliche Informationen finden sich im Aeternitas-Ratgeber Sozialbestattung:  
[https://www.aeternitas.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Spalte1/ratgeber\\_sozialbestattung.pdf](https://www.aeternitas.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Spalte1/ratgeber_sozialbestattung.pdf)

und keine Feuerbestattung stattfinden soll. Damit die eigenen Wünsche auch tatsächlich umgesetzt werden, ist es meistens nötig, eine Person zu finden, welche diese Bestattungsverfügung dann durchsetzt.

Hier kann es schnell kompliziert werden!

Folgende Daumenregel ist gut zu merken: Wenn es Geldprobleme gibt und eine Kostenübernahme durch das Sozialamt notwendig ist oder Konflikte zwischen Sterbenden und deren gesetzlichen kostentragungs- und bestattungspflichtigen Angehörigen bestehen, ist es wichtig sich beraten zu lassen. Wenn nötig können Vollmachten und Verfügungen schriftlich verfasst werden. Der erste Anlaufpunkt für eine Beratung kann durchaus ein\*e Bestatter\*in sein, wengleich vielleicht später doch ein\*e Anwalt\*in oder Notar\*in hinzugezogen werden muss.

## **Sterbeurkunden und Abmeldungen**

So wie Neugeborene beim Standesamt angemeldet werden, ist dort die Abmeldung Verstorbener vonnöten. Das ist ein rechtlich im Bestattungsgesetz festgehaltener elementarer Vorgang. Der vom Arzt ausgestellte Totenschein muss samt Personenstandsunterlagen auf dem Standesamt des Sterbeortes abgegeben werden. War eine verstorbene Person nie verheiratet oder verpartnert, handelt es sich bei der benötigten Personenstandsurkunde um die Geburtsurkunde. Bei allen anderen ist es die letzte Heirats- oder Partnerschaftsurkunde. Falls diese Verbindung durch Scheidung oder Tod der Partner\*in beendet wurde, sind Urkunden darüber zusätzlich nötig. Für viele Trauernde ist dies ein Teil der Bestattung, den man sehr gut an die Bestattenden abgeben kann. Gerade in größeren Städten gibt es oft extra Öffnungszeiten der Standesämter für Bestattende.

Nach dem Tod eines Menschen müssen verschiedene Stellen informiert werden. Vereinsmitgliedschaften, Versicherungen, Abos usw. müssen verändert oder beendet werden. Diese Benachrichtigungen sind meistens erst möglich, wenn die Sterbeurkunden vorliegen. Fast alle Stellen nehmen ohne offizielles Dokument keine Änderungen vor. Allerdings reichen in vielen Fällen Kopien oder ein Scan per Mail.

Die Originale der Sterbeurkunde benötigt man vor allem für die Stellen an denen man Geld bekommt, so z.B. das Übergangsgeld für Witwer und Witwen oder für die Auszahlung von Lebensversicherungen. Für die Versicherungen reichen meist formlose Schreiben mit Angabe der Kontonummer auf die der Betrag überwiesen werden soll. Diese müssen allerdings von Bezugsberechtigten der Versicherung unterschrieben sein.

Auch zur Beantragung eines Erbscheines bzw. zur Ausschlagung des Erbes beim Amtsgericht wird ein Original der Sterbeurkunde benötigt. Falls diese aber innerhalb der sechswöchigen Frist zur Ausschlagung des Erbes nicht vorliegt sind hier Ausnahmen möglich.

## Mögliche Benachrichtigungen und Abmeldungen einer verstorbenen Person

- Rentenversicherungen
- Krankenkasse (Zusatzversicherungen?)
- Haftpflicht und Hausratversicherung (hier ändert sich vielleicht nur der Tarif von Ehepaar auf Einzelperson)
- Weitere Zusatzversicherung (Reise, Brille usw.)
- Telefon und Handy
- Zeitungsabos
- Berufsverbände
- Weitere Vereine (Sportverein, Fördervereine)
- Auto und Autoversicherung?
- Dauerkarten (Nahverkehr, BahnCard, Fußball, Zoo,....)
- Theater oder Konzertkarten Abonnement
- Rundfunkbeitrag (früher GEZ)

Weiteres:

---



## Bestattungsarten

Im Laufe der Menschheitsgeschichte sind viele verschiedene Bestattungsarten entstanden. Zurzeit sind im deutschsprachigen Raum aber nur zwei Arten wichtig und zugelassen: Die Erdbestattung in einem Sarg (oder Tuch) in einem Grab auf einem Friedhof oder die Feuerbestattung in einem Krematorium. Seit kurzem gibt es die ersten Pilotprojekte mit einer weiteren Form der Bestattung: Der Reerdigung. Hierbei wird der Körper der Verstorbenen in eine Stahlkapsel, dem Kokon, zusammen mit pflanzlichen Materialien gebettet. Für etwa vier bis sechs Wochen werden in dem Kokon Umgebungsbedingungen geschaffen, die die Zersetzung des Körpers durch Mikroorganismen und die Umwandlung in Erde beschleunigen. Danach wird der Kokon wieder geöffnet und die entstandene Erde kann beigesetzt werden.

Vor der Feuerbestattung - und auch vor einer Reerdigung - findet eine zweite Leichenschau statt. Hier prüft ein\*e Amtsärzt\*in, ob die Eintragungen auf dem Totenschein zu dem oder der Verstorbenen im Sarg passen oder ob es Widersprüche oder Ungereimtheiten gibt. Es kann vorkommen, dass dabei Nachfragen an die behandelnden Ärzt\*innen oder die Institutionen in denen Menschen gestorben sind entstehen. Meistens reicht hier ein Telefonat oder eine E-Mail, und die Erlaubnis zur Feuerbestattung verzögert sich nur um einen Tag. Sollten die Nachfragen auf diesem Weg nicht geklärt werden können, werden Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei eingeschaltet. Hin und wieder werden auch die Zugehörigen noch einmal befragt.

Im Krematorium wird allen Verstorbenen eine individuelle Nummer zugeordnet, die mit dem Zeichen des Krematoriums auf einen Schamottstein graviert ist und sie während der Zeit im Krematorium und bei der Feuerbestattung begleitet. Dieser Stein befindet sich stets bei der Asche, sodass sie immer eindeutig zugeordnet werden kann.

Auch, wenn die genaue Technik in den Krematorien unterschiedlich ist, dauert eine Feuerbestattung etwa drei bis vier Stunden. Dann wird die abgekühlte Asche mit dem Identifikationsstein in eine Aschenkapsel gefüllt und sicher verschlossen. Die Temperatur ist je nach Phase der Feuerbestattung unterschiedlich, beträgt aber bis zu 850 Grad. Dabei verbrennen alle organischen Stoffe wie Haare, Muskeln, Kleidung, Papier, das Holz des Sarges usw., ohne dass etwas in der Asche zurückbleibt. Die Asche besteht eigentlich nur aus verbrannten Knochen. Da diese sich in der Masse von Mensch zu Mensch nicht so sehr unterscheiden, ist die Aschenmenge eines Menschen auch nicht sehr unterschiedlich und liegt zwischen zwei und vier Kilogramm.

Als die Feuerbestattung vor etwa 150 Jahren im deutschsprachigen Raum wiedereingeführt wurde, wurden Krematorien so konzipiert, dass es zwar Räume für Trauerzeremonien gab, die eigentliche Feuerbestattung fand aber im Verborgenen, im sogenannten technischen Bereich statt. Viele Krematorien haben sogar Fahrstühle unter der Feierhalle, sodass der Sarg am Ende der Trauerfeier, in Anlehnung an eine Erdbestattung im Boden verschwindet. Immer häufiger gab es aber bei den Hinterbliebenen das Bedürfnis, die eigentliche Verbrennung des Körpers möglichst weit begleiten zu können. In vielen hinduistischen Traditionen ist es wichtig, dass das

Bestattungsfeuer von Zugehörigen entfacht wird. Dieses Ritual ist natürlich nicht so leicht in ein modernes Krematorium zu übertragen, aber so entstand der Wunsch zumindest die Steuerung der Feuerbestattung zum Teil selbst zu tätigen, indem z.B. der Knopf für die Tür der Brennkammer selbst bedient oder eine Kerze auf dem Sarg entzündet wird. Langsam stellen sich die Krematorien auch auf diese Anfragen ein und es ist möglich den Beginn der Feuerbestattung zu begleiten.

Zum Zeitpunkt des Öffnens der Brennkammer, wenn der Sarg ins Feuer gefahren wird, ist die große Hitze spürbar und die existentielle Energie des Elements Feuer wird allen Teilnehmenden bewusst. Diese Erfahrung kann für Zugehörige hilfreich sein. Der Moment, in dem der Körper im Feuer verbrennt und aufgelöst wird, ist eine wichtige Zeit des Übergangs. Aufgrund der großen Hitze, bleibt dieser Prozess jedoch hinter dicken Steinmauern verborgen. Ein Krematorium ist und bleibt eine technische Anlage. Dies prägt die Atmosphäre unmittelbar zu Beginn der Feuerbestattung stark. Die Zugehörigen müssen sich nach dem Zeitplan der Anlage richten, und aufgrund der hohen Temperaturen wird der Sarg mit einem Schlitten ins Feuer gefahren, der laute Geräusche macht und insgesamt sehr technisch aussieht. Deshalb ist es für manche Zugehörige kein guter Ort und dann ist es auch völlig in Ordnung, wenn sie bei diesem Schritt des Bestattungsprozesses nicht anwesend sind.

Manche Hinterbliebene verabschieden sich zunächst in den Räumen des Krematoriums von den Verstorbenen, gehen dann jedoch ins Freie oder einen ruhigen Bereich, um ihnen zwar räumlich nah, aber nicht unmittelbar in dem technisch geprägten Umfeld der Verbrennungsanlage zu sein. Für Zugehörige, die sich gegen eine Begleitung der Verbrennung entscheiden, kann der Zeitpunkt aber trotzdem eine große Bedeutung haben und sie gestalten ihn anders und auf ihre Weise.

Die Zugehörigen können sowohl das Krematorium, als auch den Friedhof frei wählen. Bestatter\*innen sind zudem nicht einem bestimmten Friedhof oder Krematorium zugeordnet, sondern können mit allen zusammenarbeiten. Manche Friedhöfe haben allerdings Einschränkungen, wer dort beigesetzt werden darf. Es kommt vor, dass Friedhöfe oder einzelne Grabfelder voll belegt sind und dort deshalb keine Bestattungen mehr möglich sind.

Ein Sonderfall des Friedhofs sind die Bestattungswälder. Das sind Waldabschnitte, die offiziell als Friedhöfe ausgewiesen und dann an Betreiberfirmen verpachtet werden. Die beiden wichtigsten Unternehmen heißen RuheForst® und FriedWald®, sodass sich deren Markennamen schon als Bezeichnungen für diese Bestattungsform durchsetzen. Hier können Urnen an Bäumen beigesetzt werden. Sargbestattungen sind prinzipiell nicht möglich, da am Fuße von Bäumen zwischen den Wurzeln kein Platz für große Gräber ist.

Es gibt viele verschiedene Grabarten. Egal, ob auf einem Friedhof oder in einem Bestattungswald. Gräber werden prinzipiell nicht gekauft, sondern man erwirbt ein Nutzungsrecht, vergleichbar mit einer Pacht oder einer Miete. Am besten ist es, sich hierzu vor Ort beraten zu lassen. Für die Begleitung von Trauernden ist vor allem wichtig zu klären, welche Bedeutung der Beisetzungsort für sie hat oder haben könnte und welche Anforderungen daraus erwachsen. Wenn Zugehörige ihre Verstorbenen

häufig besuchen möchten, ist es vielleicht oder vor allem wichtig, dass der Beisetzungsort nah am Wohnort ist. Bestattungswälder erfordern meist ein Auto zur Anreise und im Winter geht man möglicherweise bei Schnee und Matsch durch den Wald. Viele Gräber auf Friedhöfen hingegen beinhalten die Verpflichtung sie für 20 Jahre zu bepflanzen oder jemanden damit zu beauftragen.

Nach einer Feuerbestattung gibt es mehr Möglichkeiten die Asche beizusetzen, als bei der Beerdigung mit einem Sarg. Neben der Urnenbeisetzung in einem Grab auf einem Friedhof oder einem Bestattungswald, ist es möglich, die Asche in bestimmten Arealen im Meer versenken. So eine Seebestattung darf in Deutschland nur durch eine Reederei durchgeführt werden, die dazu eine Genehmigung hat. Informationen erhält man bei Bestattenden.

Weitere denkbare Bestattungsarten der Asche sind in Deutschland<sup>3</sup> und Österreich<sup>4</sup> prinzipiell nicht erlaubt oder nur sehr eingeschränkt möglich. In der Schweiz, den Niederlanden oder Tschechien hingegen sind vielfältigere Beisetzungsformen erlaubt. Man kann sie z.B. an einem oder mehreren Orten, die der verstorbenen Person wichtig waren, verstreuen. Dabei ist zu bedenken, dass menschliche Asche sehr leicht und fein ist. Wind im falschen Moment kann also ein liebevoll erdachtes Ritual mit der Asche einer Verstorbenen sehr schnell sabotieren. Die Asche (oder einen Teil der Asche) ist auch mit Farben vermischbar. So kann jemand in einem Bild bestattet oder mit Ton eine Skulptur geformt werden. Einige Menschen tragen eine Haarlocke oder ein wenig Asche ihrer Verstorbenen in einem hohlen Amulett bei sich. Man kann auch aus Haaren oder ein wenig Asche einen künstlichen Edelstein herstellen lassen. Die Asche kann auch mit Erde vermischt werden und ein Baum darin gepflanzt werden. Dieser Setzling oder Baum kann nach Deutschland zurückgebracht und im eigenen Garten eingepflanzt werden.

In Deutschland und Österreich sind viele denkbare Bestattungsarten durch die Friedhofspflicht in den Bestattungsgesetzen verboten. Über die Schweiz, die Niederlande oder Tschechien sind alternative Wege der Bestattung durchaus möglich. Dort kann die Asche auch an Zugehörige aus Deutschland ausgehändigt werden.

Welche Bestattungsarten Sterbenden und Zugehörigen gut und angemessen erscheinen hat viel damit zu tun, was ihnen im Leben und Sterben wichtig ist. Für die einen ist die Ruhe eines Erdgrabes eine gute Vorstellung, jemand anders möchte seine Atome vielleicht so schnell wie möglich in der Welt verstreut wissen. Es gibt kein richtig und falsch – es gibt nur passend und unpassend für diesen einzigartigen Menschen mit seinen Zugehörigen.

---

<sup>3</sup> In Deutschland gibt es eine Ausnahme im Bremer Bestattungsgesetz. Dort ist unter bestimmten Vorgaben eine Beisetzung von Totenasche auf privatem Grund möglich.

<sup>4</sup> Auch in Österreich gibt es vereinzelte Ausnahmen so sind im Bundesland Niederösterreich Flussbestattungen in der Donau möglich.

## Glossar der hospizlich wichtigsten Begriffe im Bestattungsrecht

**Bestattungspflicht:** Im gesamten deutschsprachigen Raum ist gesetzlich festgelegt, dass ein gestorbener Mensch bestattet werden muss. Ausnahmen wie z.B. für Sternenkinder, die ganz am Anfang der Schwangerschaft sterben oder bei einer Körperspende für medizinische oder andere wissenschaftliche Zwecke sind dort ebenfalls geregelt. In den Bestattungsgesetzen gibt es immer auch eine Regelung, wer sich um die Bestattung kümmern muss: die bestattungspflichtigen Personen.

**Bestattungspflichtige Personen:** Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Bestattung zu organisieren. Erstpersonen sind die nächsten Angehörigen eines Toten. An erster Stelle stehen stets die Ehe- oder Lebenspartner\*innen. Die weitere Reihenfolge ist in den verschiedenen Landesgesetzen unterschiedlich: An der nächsten Stelle stehen die Kinder, aber in manchen Bundesländern erst ab ihrer Volljährigkeit. Dann folgen Eltern, Geschwister usw. Wenn es keine bestattungspflichtigen Personen gibt und sich auch sonst niemand um die Bestattung kümmert, übernehmen die lokalen Behörden diese Aufgabe. Das ist dann eine ordnungsamtliche Bestattung

**Bestattungsschein:** In manchen Bundesländern stellen die Standesämter zusätzlich zu den Sterbeurkunden noch ein weiteres Dokument zur Vorlage beim Krematorium und bzw. oder Friedhof aus, den Bestattungsschein. Wenn es keinen Bestattungsschein gibt, benutzt man hierfür eine Sterbeurkunde.

**Bestattungsverfügung:** Das ist ein Dokument - meistens ein Text, ein Video würde theoretisch auch gehen - in dem ein lebender Mensch festlegt, was ihm für seine Bestattung wichtig ist und was nicht. Der festgelegte Wunsch muss dann umgesetzt werden. Es gibt keine besonderen Formvorschriften. Wenn allerdings Konflikte bei der Umsetzung zu erwarten sind ist es sinnvoll, die Bestattungsverfügung noch einmal von einem Juristen prüfen zu lassen. Zu diesem Thema kann man sich bei Bestattenden beraten lassen.

**Sterbeurkunde** (Deutschland und Österreich) oder **Todesurkunde** (Schweiz): So wie man für Neugeborene durch eine Anmeldung eine Geburtsurkunde erhält, wird für Verstorbene beim Standesamt im Rahmen der Abmeldung eine Sterbeurkunde ausgestellt. Schließlich wird der Tod in das Sterbebuch bzw. Sterberegister eingetragen. Sterbeurkunden bzw. Kopien der Urkunden werden für den offiziellen Nachweis des Todes eines Menschen benötigt. Das kann z.B. bei der Abmeldung von Versicherungen oder Abos sein, bei der Eröffnung eines Testaments oder der Beantragung eines Erbscheins.

**Totenfürsorgerecht:** Das ist das Recht, über Ort und Art der Bestattung zu entscheiden. Dieses Recht ist im Gegensatz zur Bestattungspflicht nicht explizit geregelt, vielmehr handelt es sich um ein Gewohnheitsrecht und steht grundsätzlich den nächsten Angehörigen zu. In vielen Fällen sind also Totenfürsorgeberechtigte und Bestattungspflichtige die gleichen Personen. Im Gegensatz zur Bestattungspflicht, die gesetzlich geregelt ist, kann das Totenfürsorgerecht in einer Verfügung einer bestimmten Person übertragen werden. Wenn Totenfürsorgeberechtigte im Sinne des Verstorbenen handeln und dies auch nachweisen können, dürfen und können sie sich

bei Uneinigkeiten mit Bestattungspflichtigen durchsetzen. Das Totenfürsorgerecht zählt also bei Konflikten mehr als die Bestattungspflicht. Anders gestaltet es sich bei der Beantragung der Kostenübernahme durch das Sozialamt. Hier zählt ausschließlich die Kostentragungs- und Bestattungspflicht, denn aus dem Totenfürsorgerecht erwächst keine gesetzliche Verpflichtung es auch wahrzunehmen.

**Totenschein:** Hier bescheinigt ein\*e Ärzt\*in schriftlich den Tod. Das Formular wird auch Todesbescheinigung oder Leichenschauschein genannt. Er besteht aus mehreren Seiten, die in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil getrennt werden. Der nicht vertrauliche Teil des Totenscheins enthält neben Namen und Lebensdaten nur Angaben zur Todesart (natürlich, unnatürlich oder ungeklärt). Dieser Teil des Formulars ist für das Standesamt und die Statistik. Der vertrauliche Teil wird vom Arzt in geschlossene Briefumschläge gelegt und nur berechtigte Personen, wie die Staatsanwaltschaft, Amtsärzte oder das Gesundheitsamt dürfen ihn öffnen und archivieren. Bestatter\*innen gehören nicht dazu. In diesem Teil sind auch Angaben zu der Todesursache enthalten.